

Stulln, 04.04.90

S a t z u n g

Faschingsgesellschaft Stulln

A) Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen

Faschingsgesellschaft Stulln e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Stulln. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. ✓

B) Zweck und Aufgaben

§ 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu satzungsgemäßen Zwecken wird durch Aufzeichnung der Einnahme und Ausgaben geführt.

C) Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven, passiven oder fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Dabei ist es gleichgültig, ob sie ihren Sitz in Stulln oder auswärts haben. Als aktive Mitglieder gelten die Personen, die sich mit Rat und Tat am Vereinsleben beteiligen. Die aktiven Mitglieder, die bei öffentlichen Auftritten den Verein repräsentieren (in der Regel 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, erweiterte Vorstandschaft, Elferräte (Ministerräte), Garde und Gardebetreuer(in), werden als Aktives bezeichnet. Aktive Mitglieder dürfen einem zweiten Faschings- bzw. Karnevalsverein nicht als aktives Mitglied angehören.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluß der Vorstandschaft solche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Außerdem sind die Gardemädchen beitragsfrei, solange sie der Garde angehören. Ebenfalls beitragsfrei ist das amtierende Prinzenpaar.

§ 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem oder mündlichem Antrag durch die Vorstandschaft. Minderjährige bedürfen zum Antrag auf Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, ferner durch Tod oder durch Ausschluß wegen Vernachlässigung oder Schädigung der Mitgliedverpflichtungen oder Vereinsziele. Der Ausschluß erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch die Vorstandschaft. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen, und zwar innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses über seinen Ausschluß. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Auseinandersetzungsanspruch an den Einrichtungen des Vereins und seinem Vermögen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat Sitz und Stimme in den Versammlungen.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen und die Vereinsarbeit zu unterstützen. Sie sollen die für die Vereinstätigkeit erforderlichen Auskünfte an die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung erteilen. Interne Informationen über Vereinsangelegenheiten dürfen nur nach Überprüfung und Genehmigung durch den Gesamtvorstand weitergegeben werden. Vorträge und Darbietungen bei öffentlichen Auftritten bedürfen der Genehmigung durch die Vorstandschaft, sofern sie für oder im Namen des Vereins erfolgen.

§ 8

Der Beitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im 2.Quartal (April-Juni) zur Zahlung fällig.

E) Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§32 BGB)
- b) die Vorstandschaft

§ 10

1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden (Präsident)
- 2. Vorsitzender (Vizepräsident)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

2) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

1. Schatzmeister (Kassier)
2. Schatzmeister (Kassier)
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- Hofmarschall (Elferratssprecher)
- 2 Mitglieder als Beisitzer
- Gardebetreuer(in)
- 1 Elferrat

§ 11

Der erweiterten Vorstandschaft gehören an

- Gardesprecherin (wird jährlich von der Garde benannt)
- Elferrat

§ 12

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt, auch nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis die neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Sitzungen der Vorstandschaft erfolgen nach schriftlicher, notfalls auch mündlicher oder fernmündlicher Einberufung durch den 1. Vorsitzenden.

In der Regel hat die Einberufung 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, im Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 14

Die Vorstandschaft (§ 10.1 und 10.2) hat über alle Vereinsangelegenheit zu beschließen, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.

- 5 -

Die Vorstandschaft beschließt über die Zusammensetzung des Elferrates.

Die Veranstaltungskleidung der aktiven Mitglieder und der Garde werden durch die Vorstandschaft erarbeitet und beschlossen.

§ 15

Die Vorstandschaft leitet und überwacht unter Berücksichtigung des § 14 dieser Satzung die Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister besorgt die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie der Zu- und Abgänge des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende (Präsident) ist berechtigt, für kurzfristige Geschäftsabschlüsse bis zu DM 100,- (einhundert) ohne Beschluß der Vorstandschaft (§ 10.1 und 10.2) zu verfügen.

F) Mitgliederversammlung

§ 16

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich - spätestens 4 Wochen nach Faschingsende - statt. Der Termin ist den Mitgliedern 8 Tage vorher in der Presse (Der Neue Tag) bekanntzugeben. ✓

Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden (Präsidenten)
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Schatzmeisters (Kassiers)
4. Rechnungs- und Rechnungsprüfungsbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl der neuen Vorstandschaft und von 2 Rechnungsprüfern (falls nach § 12 notwendig)
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Über Anträge, die die Neuwahl der Vorstandschaft betreffen, wird unmittelbar nach Entlastung des bisherigen Vorstandschaft verhandelt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt.

- 6 -

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß der Vorstandschaft oder auf Verlangen von der Mehrheit der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls im "Neuen Tag" bekanntzugeben.

Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 14 Tage vor der beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu stellen.

§ 18

In der Mitgliederversammlung (ebenso in der außerordentlichen Mitgliederversammlung) hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden, soweit durch die Versammlung nicht anders geregelt, durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Unter "einfacher Stimmenmehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene weiße oder ungültige Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, sofern von der Versammlung nicht anders beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19

Zur Änderung des Zweckes des Vereins und dieses § 19 ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder notwendig.

Zu satzungsändernden Beschlüssen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 20

Über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (in der Regel Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

G) Ausschüsse, Allgemeines

§ 21

Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die nach seiner Weisung tätig werden.

Den Ausschüssen können Nichtmitglieder angehören. Die Mitglieder der Ausschüsse haben keine Stimme in der Vorstandschaft soweit sie nicht bereits der Vorstandschaft angehören.

Die Ausschüsse können von der Vorstandschaft jederzeit abberufen werden.

§ 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

H) Auflösung des Vereins

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Stulln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nabburg.

Diese Satzung wurde genehmigt durch die Mitgliederversammlung

am 28.03.1990.

Stulln, den 04.04.90

Faschingsgesellschaft Stulln e. V.

Franz Rauer
.....
Name - 1. Vorsitzender

Birgitte Neudeck
.....
Name - 1. Schriftführer

Eingetragen im VR II 120:

Faschingsgesellschaft Stulln e.V.

Sitz: Stulln

am 28.08.1990

Nabburg, 28.08.1990

Amtsgericht Schwandorf

Zweigstelle Nabburg

Müllner
Müllner

Rechtspflegerin

